



§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 26.09.2013 in Meerbusch gegründete Verein führt den Namen Tennis-Base Meerbusch e. V.

Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Meerbusch und ist beim Amtsgericht in Neuss in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Stadtsporthverbandes Meerbusch, des Sportbundes Rhein-Kreis sowie des Landessportbundes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Tennissportes sowie die Förderung der Jugend in dieser Sportart.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder auch juristische Person werden.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passive Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind die volljährigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart aktiv beteiligen.

Passive Mitglieder sind die volljährigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart nicht aktiv beteiligen. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Der Beschluss des Vorstandes zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der 3/4-Mehrheit des gesamten Vorstandes.

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nach den Bestimmungen des für den Tennissport zuständigen Fachverbandes als Jugendliche gelten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Jugendliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand und gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist mittels eingeschriebenen Briefs nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und ist an den Vorstand zu richten. Dieselbe Frist gilt für die Umwandlung der Mitgliedsart.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich einer Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die vom Vorstand aufzustellende Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor den Termin der Versammlung.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren
 - e) Etat-Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - f) Wahlen zu den Organen des Vereins
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden normalerweise mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:
 - a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - b) wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so sind die Antragssteller berechtigt, ihren Antrag an den Ältestenrat zu richten.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der Vorsitzende des Ältestenrates. Ist keiner von diesen in der Versammlung anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geführt. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, so wird der Versammlungsleiter durch die Anwesenden gewählt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem JugendwartWeitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Jugendwart und der Jugendausschuss werden vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand niederzulegen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragsstellende Vorstandsmitglied berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
6. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten

anwesenden Mitglied des Vorstandes geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in der Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

In ungeraden Jahren:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) Der Sportwart

In geraden Jahren:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder, die zu Beginn eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12

Verstöße

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Maßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

§ 13

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§3), gegen einen Ausschluss (§4.3), sowie gegen eine Maßnahme wegen eines Verstoßes (§13) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -

vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, des Ältestenrates, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17

Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Tennisclubs „Tennis-Base Meerbusch“ e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 18

Haftpflicht

Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die ein Mitglied In Ausübung des Sports, bei irgendwelchen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, auf den Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, befreit.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sein, anwesend ist eine zweite Versamm-

lung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Meerbusch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20

Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.09.2013 in Meerbusch beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.